

# Unternehmerverband MiLaN

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen Unternehmerverband MiLaN – Mit Lust an Natur e.V.  
Er hat seinen Sitz in 17129 Daberkow, Wietzow 10
2. Der Verein wird ins Vereinsregister beim Amtsgericht Demmin eingetragen
3. Der Unternehmerverband MiLaN - Mit Lust an Natur eingetragener Verein, wird im Folgenden in seiner Kurzform MiLaN genannt.

MiLaN benutzt folgendes Logo:



4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Gerichtsstand ist Demmin.

### § 2 Aufgaben des Vereins

1. MiLaN ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Unternehmern, Handwerkern, Gewerbetreibenden, Freiberuflern und Vereinen.
2. MiLaN hat das gemeinsame Interesse seiner Mitglieder gegenüber natürlichen und juristischen Personen, Behörden und sonstigen Stellen des öffentlichen Lebens zu vertreten und den mehrheitlichen Standpunkt seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit zu publizieren.
3. MiLaN setzt sich konsequent für den Erhalt des Standortfaktors Natur und damit für nachhaltiges Wirtschaften im Einklang mit der Natur ein.
4. MiLaN hat die Aufgabe, Kunst und Kultur zu fördern.
5. MiLaN hat die Aufgabe, den Fremdenverkehr im ländlichen Raum zu entwickeln.

6. MiLaN hat die Aufgabe, die Gesundheit von Mensch und Natur zu fördern.
7. MiLaN hat die Aufgabe, die lokale Wirtschaft zu stärken und wirtschaftliche Netzwerke zu schaffen und weiter zu entwickeln.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben: Unternehmer, Handwerker, Gewerbetreibende und Freiberufler sowie Vereine, deren Satzungszweck denen des MiLaN nicht entgegenstehen, wobei deren Mitgliedschaft von jeweils einem, von diesen Vereinen zu bestimmenden Vertreter ausgeübt wird.
2. Förderndes Mitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die sich dem Verband und seinen Zielen verbunden fühlt. Das fördernde Mitglied hat kein Stimmrecht.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand kann der Antrag auf Aufnahme an die Mitgliederversammlung gerichtet werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss durch die einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung

### **§ 4 Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandszwecke nach Kräften zu fördern und mit eigener Initiative an der Arbeit des Verbandes teilzunehmen sowie Beitrag gemäß Beitragsordnung zu zahlen.
2. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommen, werden auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen.

### **§ 5 Beiträge**

1. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen seiner Mitglieder, Spenden sowie Zuschüssen des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen.
2. Für die Beitragshöhe und die Verwendung aller finanziellen und materiellen Mittel sowie der Mitgliedsbeiträge des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Sie wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.
2. Einmal im Geschäftsjahr, in der Regel im Monat Januar, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung des MiLaN statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von 4 Wochen unter Beifügen der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann über den e-mail -Verteiler erfolgen, sofern für das einzuladende Mitglied eine e-mail Adresse hinterlegt ist.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Wahl der Protokollführerin / des Protokollführers
  - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Kassenprüferin / des Kassenprüfers über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über das jährliche Arbeitsprogramm des MiLaN
  - Genehmigung des Haushaltplanes
  - Beschlussfassung über Anträge zur Änderung der Satzung
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes
  - Wahl der Rechnungsprüferin / des Rechnungsprüfers
  - Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten und Anträge
  - Auflösung des Vereins
7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Die entsprechenden Anträge müssen spätestens drei Wochen vor Versammlungsbeginn dem Vorstand vorliegen.
8. Alle übrigen Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.
9. Initiativanträge sind zulässig, wenn sie von mindestens 10 anwesenden Mitgliedern unterzeichnet sind. Initiativanträge zur Änderung der Satzung oder Abwahl von

Vorstandsmitgliedern sind nicht zulässig.

10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder 10 % der Mitglieder des MILAN schriftlich verlangen.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von dem/der Protokollführer/in unterzeichnet und beim Vorstand aufbewahrt wird.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der 3. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in

Er kann sich durch Beisitzer ergänzen.

2. Vorbehaltlich der Aufgaben der Mitgliederversammlung ist der Vorstand für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verantwortlich.
3. Er hat im Rahmen seines Aufgabenbereiches die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen.
4. Der / die Vorsitzende und der / die Schatzmeister/in vertreten MiLaN gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Sie haben jeweils einzeln das Recht, dafür einen oder mehrere Bevollmächtigte einzusetzen. Der / die Schatzmeister/in wird für MiLaN ein Konto eröffnen. Für dieses Konto sind der / die Schatzmeister/in und der / die Vorsitzende jeweils einzeln verfügungsberechtigt.
5. Der/die Vorsitzende hat die Aufgabe, den MiLaN nach außen zu repräsentieren, die Vorstandstätigkeit zu leiten, den Vorstand einzuberufen, dessen Sitzungen zu leiten und die laufenden Geschäfte zu besorgen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

9. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte ernennen und eine Geschäftsstelle einrichten.
10. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten obliegt ausschließlich dem Vorstand.
11. Rechtsgeschäftliche Verpflichtungserklärungen die einen Wert von 500.- € übersteigen, dürfen ausschließlich vom Vorstand getätigt werden.

## **§ 8 Regionale Arbeitsgruppen**

1. Ab einer Anzahl von jeweils 3 ordentlichen Mitgliedern in einer Region können auf schriftlichen Beschluss des Vorstandes regionale Arbeitsgruppen gebildet werden.
2. Diese wählen mit einfacher Stimmenmehrheit eine Sprecherin / einen Sprecher.
3. Die Sprecherin / der Sprecher wird mit seiner Wahl zugleich beratendes (stimmrechtsloses) Mitglied (Beisitzer) im Vorstand von MiLaN und organisiert die Verbandsarbeit gemäß § 2 dieser Satzung in der jeweiligen Region.
4. Die regionalen Arbeitsgruppen führen ebenfalls die Bezeichnung Unternehmerverband MiLaN in Verbindung mit der jeweiligen Gebietsbezeichnung. (z.B. Unternehmerverband MiLaN am Unteren Tollensetal e.V.)
5. MiLaN haftet nicht für Rechtsgeschäfte, die von regionalen Arbeitsgruppen ohne schriftlichen Beschluss des MiLaN-Vorstandes abgeschlossen wurden. Die Sprecherin oder der Sprecher der jeweiligen regionalen Arbeitsgruppe stellt MiLaN auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus solchen Rechtsgeschäften ergeben.

## **§ 9 Rechnungsprüfung**

1. Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf das gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Finanzwesen.
2. Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die ehrenamtliche Rechnungsprüferin / den ehrenamtlichen Rechnungsprüfer..
3. Die / der Rechnungsprüferin / er erstattet in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit. Sie / er werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Rechnungsprüfer sind unbeschadet ihrer Berichtspflicht zur Geheimhaltung

aller Tatsachen, Einrichtungen, Beschlüsse, Meinungsäußerungen und Informationen verpflichtet, die ihnen anlässlich ihrer Tätigkeit bekannt werden.

## **§ 10 Haushalt**

1. Die für die Wahrnehmung der Verbandsaufgaben notwendigen Ausgaben und Einnahmen werden jährlich in einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Haushaltsplan festgestellt.
2. Zur Deckung besonderer, nicht im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Sonderbeiträgen oder Umlagen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes wird einer vom Vorstand zu bestimmenden Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer als steuerbegünstigt anerkannten Körperschaft zugeführt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde neu gefasst am 3.4.2009

---

Beate Ollermann, 1. stellv. Vorsitzende

---

Jörg Kröger, Vorsitzender